



# GEMEINDE KRIEGSTETTEN

Haltenstrasse 8 | 4566 Kriegstetten | T 032 674 48 00 | info@kriegstetten.ch | www.kriegstetten.ch

## Gemeindeversammlung

### Protokoll der Gemeindeversammlung Kriegstetten (Rechnung 2021)

vom Donnerstag, 2. Juni 2022 um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle Kriegstetten

---

<b>Vorsitz</b>	Simon Wiedmer, Gemeindepräsident
<b>Protokoll</b>	Margrit Jaggi, Gemeindeschreiberin
<b>Stimmzähler/-in</b>	Simeon Knöpfli und Hansueli Mülchi
<b>Anwesend</b>	43 Stimmberechtigte, 4 Nichtstimmberechtigte
<b>Presse</b>	nicht anwesend

---

### Traktanden

1. Rechnung 2021
  - 1.1 Einwohnergemeinde Kriegstetten
  - 1.2 Bürgergemeinde Kriegstetten
2. Kreditbewilligung
  - 2.1 Kauf Hornusserhaus Kriegstetten
3. Anträge aus dem Gemeinderat
  - 3.1 Gemeindeordnung GO, Totalrevision
  - 3.2 Dienst- und Gehaltsordnung DGO, Totalrevision
  - 3.3 Baureglement, Totalrevision
  - 3.4 Gebührenreglement, Teilrevision
  - 3.5 Reglement zum Planungsausgleich, neu
  - 3.6 Aufhebung Submissionsreglement
  - 3.7 VBZAS Aare Süd, Statutenrevision
4. Informationen aus dem Gemeinderat
5. Verabschiedung von Funktionären
6. Verschiedenes

Das Protokoll wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2022 genehmigt.

## Feststellungen

---

Die Gemeindeversammlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung frist- und formgerecht einberufen worden. Die Unterlagen sind vom 19. Mai 2022 bis 2 Juni 2022 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt und auf der Website aufgeschaltet.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 wurde durch den Gemeinderat am 10. Januar 2022 genehmigt. Die Gemeindeversammlung wird durch Gemeindepräsident Simon Wiedmer mit den vorgenannten Feststellungen sowie mit dem Hinweis auf verschiedene andere Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung (§§ 16 - 26) eröffnet.

---

## Nichtstimmberechtigte Personen

---

Die nichtstimmberechtigten Personen werden (gemäss Gemeindegesetz § 61 b) aufgefordert, in der hintersten Reihe Platz zu nehmen.

---

## Genehmigung Traktandenliste (GG § 62)

---

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

---

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident, begrüsst zur Gemeindeversammlung (Rechnung 2021).

## 1. Rechnung 2021

### 1.1 Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 32'670.91** ab.

#### Nachtragskredite

Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme Fr. 271'445.68

#### Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Nachtragskredite Kompetenz Gemeinderat Fr. 124'271.25

Nachtragskredite Kompetenz Gemeindeversammlung Fr. 0.00

#### Jahresrechnung

##### Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 6'004'274.09
	<u>Gesamtertrag</u>	<u>Fr. 6'036'945.00</u>
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr. 32'670.91</b>

Zusätzliche Abschreibungen Fr. -

Bildung Vorfinanzierungen Fr. -

Einlage/Entnahme in/aus finanzpolitische Reserve Fr. -

**Einlage in Bilanzüberschuss (EK)** Fr. **32'670.91**

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 3'928'928.53

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 400'494.15
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 181'106.95
	<u>Übertrag Einnahmenüberschuss in ER</u>	<u>Fr. -</u>
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr. 219'387.20</b>

**Bilanz** **Bilanzsumme** Fr. **8'566'797.73**

#### Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung **Aufwandüberschuss** Fr. **27'985.10**

Abwasserbeseitigung **Aufwandüberschuss** Fr. **448.55**

Abfallbeseitigung **Ertragsüberschuss** Fr. **15'688.35**

Der Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen/belastet. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	<b>Verpflichtung (+)</b>	Fr. <b>347'012.41</b>
Abwasserbeseitigung	<b>Verpflichtung (+)</b>	Fr. <b>609'556.74</b>
Abfallbeseitigung	<b>Verpflichtung (+)</b>	Fr. <b>106'418.10</b>

## Funktionale Gliederung

<b>Allgemeine Verwaltung</b>	-	29'000.00
Mehrausgaben aufgrund der Fusion der Einwohner- und Bürgergemeinde (Beizug externer Berater, der für uns das neue Logo erstellt hat), neue Briefschaften, etc. Wahljahr und Informatik (Anschaffung neues Protokollverwaltungsprogramm). Das heutige Programm wird nicht mehr weiterhin gewartet.		
<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	+	21'000.00
Minderausgaben bei der Zivilschutzanlage		
<b>Bildung</b>	+	15'000.00
<b>Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	-	3'000.00
<b>Gesundheit</b>	+	36'000.00
Tieferer Pflegekostenbeitrag an Kanton		
<b>Soziale Sicherheit</b>	-	140'000.00
Das Ergebnis ist primär auf die Abgrenzungen zurückzuführen. Die Rechnung 2020 hat wesentlich besser abgeschlossen, da einige Positionen aufgrund der Fusion der Sozialen Dienste im Wasseramt ins Jahr 2021 gebucht wurden.		
<b>Verkehr</b>	+	11'000.00
<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	+	6'000.00
<b>Volkswirtschaft</b>	+	181'000.00
Mehreinnahmen durch den Pachtvertrag mit BKW (vorher AEK)		
<b>Finanzen und Steuern</b>	-	98'000.00
Abgrenzung der Erbschaft Walter Affolter (ist bereits im Jahr 2020 auf die Gemeinde übergegangen) bzw. Fr. 370'000.00 wurden bereits 2020 verbucht. Mindereinnahmen von Steuern (Fr. 90'000.00) bei den natürlichen Personen. Der Gemeinderat hat bewusst wegen Corona nicht tiefere Steuererträge budgetiert, was viele andere Gemeinden machten und daher ein positives Rechnungsergebnis präsentieren konnten. Gemäss Prognose des Kantons, müssen wir in den nächsten Jahren mit Steuerausfällen von 3 – 4 % rechnen. Ev. können wir durch die vermehrte Bautätigkeit in unserer Gemeinde und dem Zuzug von Einwohnerinnen und Einwohnern etwas korrigieren. Der Finanzplan sieht nach wie vor sehr gut aus und wir verfügen über ein Eigenkapital von rund 4 Millionen Franken.		

### Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	28'000.00
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	500.00
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	16'000.00

Mit dem Ertragsüberschuss bzw. Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird das entsprechende Eigenkapital erhöht bzw. vermindert.

### **Rechnungsprüfung**

Die PKO Treuhand GmbH hat die Jahresrechnung 2021, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Geldflussrechnung nach der kantonalen Gesetzgebung am 18. Mai 2022 geprüft.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Die Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Kriegstetten sei zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG; kein Wortbegehren.

### **BESCHLUSS: einstimmig**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Kriegstetten.

---

## **1.2 Bürgergemeinde**

Die Rechnung 2021 konnte mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 535'000.00 abgeschlossen werden. Der Ertragsüberschuss wird als Einlage in das Eigenkapital verwendet.

Die beiden Eigenkapitalien wurden im 2022 zusammengelegt, was dann in der Rechnung 2022 wirksam wird.

Für das Jahr 2021 wird ein Ertragsüberschuss der Forstwirtschaft von Fr. 1'527.05 erzielt. Das Eigenkapital der Forstrechnung von Fr. 96'989.86 wird mit 3.5 % verzinst und der Forstrechnung entsprechend gutgeschrieben.

### **Rechnungsprüfung**

Die PKO Treuhand GmbH hat die Jahresrechnung 2021, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Geldflussrechnung nach der kantonalen Gesetzgebung am 18. Mai 2022 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Die Rechnung 2021 der Bürgergemeinde Kriegstetten sei zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG; kein Wortbegehren.

**BESCHLUSS: einstimmig**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 der Bürgergemeinde Kriegstetten.

---

## 2. Kreditbewilligung

### 2.1 Kauf Hornusserhaus

#### Ausgangslage

Die Hornussergesellschaft Kriegstetten-Recherswil will ein neues Hornusserhaus in Recherswil bauen. Der Kanton Solothurn hat die Bewilligung für das Hornusserhaus in Recherswil erteilt mit der Auflage, dass entweder das Hornusserhaus in Kriegstetten verkauft oder zurückgebaut werden muss.

Gemäss Vertrag zwischen der Bürgergemeinde Kriegstetten und der Hornussergesellschaft Kriegstetten vom 22. April 1976 hat die Gemeinde Kriegstetten ein Vorkaufsrecht. Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV hat am 22. Februar 2022 das Hornusserhaus an der Hauptstrasse 2 in Kriegstetten, welches im Jahre 1975 gebaut wurde, geschätzt. Das Haus ist Bestandteil des GB Nr. 22 (Wald im Halte von 60'092 m<sup>2</sup>). Der Versicherungswert des Hornusserhauses mit einem Volumen von 350 m<sup>3</sup> beträgt Fr. 212'450.00.

Der Gemeinderat möchte die Hornusserhütte von 350 m<sup>3</sup> sowie das umliegende Land im Umfang von rund 1'000 m<sup>2</sup> zu einem **Kaufpreis von Fr. 100'000.00** zu erwerben und für die Öffentlichkeit als Teil des Naherholungsgebiets erhalten. Der Kauf dient der Sicherung der Parzelle für künftige öffentliche Zwecke, schliesslich ist die Hornusserhütte von ortshistorischer Bedeutung. Der Gemeinderat möchte das Grundstück entwickeln und einer attraktiven öffentlichen Nutzung u.a. für Anlässe zuführen.

Aufgrund dieser Ausgangslage darf man das vorliegende Kaufangebot von Fr. 100'000.00 mit dem Landumschwung mit Hinblick auf den Versicherungswert des Gebäudes als gerechtfertigt und fair für die Gemeinde taxieren. Die Parzelle eignet sich bestens für eine langfristige, strategische Landsicherung für Kriegstetten als Kulturort. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem Erwerb und mittels Umgestaltung, insbesondere des Aussenbereichs der Parzelle, Kriegstetten als attraktiver Ort für Einheimische und Gäste gewinnt.

Aufgrund der guten finanziellen Lage der Gemeinde mit einem Eigenkapital von rund Fr. 4'000'000.00 kann die gesamte Finanzierung durch liquide Mittel sichergestellt werden. Die Parzelle wird dem Finanzvermögen gutgeschrieben, d.h. sie wird in der Bilanz auf der Aktivseite verbucht.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Kauf der Hornusserhütte Kriegstetten inkl. umliegendes Land im Halte von ca. 1'000 m<sup>2</sup> (Zone für öffentliche Anlagen OeA) sei zu genehmigen und dem Kredit von Fr. 100'000.- zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG:

**Theo Portmann** möchte wissen, in welcher Zone das Hornusserhaus ist und ob die Möglichkeit besteht, dass das Hornusserhaus erhalten bleiben kann oder es allenfalls, da es in der Landwirtschaftszone und nicht in der Bauzone steht, abgebrochen werden muss. Gemäss **Simon Wiedmer** müsste die Hornussergesellschaft

Kriegstetten-Recherswil das Hornusserhaus abrechen, da sie einen Ersatzbau in Recherswil realisieren und der Kanton lediglich ein Hornusserhaus bewilligt. Für uns als Gemeinde kann das Hornusserhaus weiter erhalten bleiben.

**Loes Burri** fragt, ob der angrenzende Schopf ebenfalls Bestandteil des Kaufes ist. **Simon Wiedmer** sagt, dass der Schopf nach wie vor der Hornussergesellschaft Kriegstetten-Recherswil gehört und sie diesen als Materialraum benützen würden.

**Simon Wiedmer** sagt, dass ein Neubau eines Hüttlis nicht bewilligt würde. Hingegen ist eine Sanierung des Hornusserhauses, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen würde, kein Problem.

**Heidi Zingg Knöpfli** möchte wissen, ob die Verwaltung den zusätzlichen Aufwand für die Vermietung übernehmen wird. **Simon Wiedmer** sagt, dass es zu den Aufgaben des Gemeindearbeiters gehört, die gemeindeeigenen Liegenschaften zu betreuen. Die Vermietung wird durch die Verwaltung übernommen bzw. die Verwaltung und der Gemeindearbeiter werden für die administrativen und organisatorischen Aufgaben zuständig sein. Der Gemeinderat wird an einer seiner nächsten Sitzungen über die Vermietung und Hausordnung diskutieren.

**BESCHLUSS:** grossmehrheitlich Ja und 1 Enthaltung

Das Hornusserhaus inkl. das gegenüberliegende Land im Halte von ca. 1'000 m<sup>2</sup> werden zum Preis von total Fr. 100'000.00 gekauft. Die Gemeindeschreiberin wird den Kauf bei der Amtschreiberei in Solothurn anmelden.

---

### 3. Anträge aus dem Gemeinderat

#### 3.1 Gemeindeordnung GO, Totalrevision

Die Umstrukturierung des Bauwesens ist seit 2019 ein grosses Thema im Gemeinderat. Mit der organisatorischen Reorganisation der Baubelange provisorisch ab 1. August 2020 (Gemeinderat) und definitiv ab 1. Januar 2021 (Gemeindeversammlung) wurden vorübergehend die richtigen und geeigneten Massnahmen getroffen hin zu einer professionellen, effizienten und nachhaltigen Abwicklung von Bauvorhaben. Der Gemeinderat setzte sich 2020 das Ziel, die getätigte Umstrukturierung nach zwei Jahren zu überprüfen und wenn nötig, Anpassungen vorzunehmen.

Es hat sich gezeigt, dass mit dem Einsatz einer professionellen Bauverwaltung die Qualität im Bauwesen wesentlich gesteigert werden konnte. Allerdings erweist sich die dreiköpfige Baukommission als obsolet. Die Entscheidungsbefugnis ist rein formeller Natur, da die Bauverwaltung die Baugesuche inhaltlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Baurecht prüft und der Baukommission zum Beschluss unterbreitet. Die Baukommission kann die Anträge aus der Bauverwaltung quasi nur noch absegnen, da keinerlei Entscheidungsspielraum besteht. Deshalb hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Baukommission in der heutigen Form noch zeitgemäss ist und an diesem Modell festgehalten oder ob ein neuer Weg zur Organisation im Bereich Bau eingeschlagen werden soll.

Weil es immer schwieriger wird, aus der Bevölkerung geeignete Personen für diese Aufgabe zu finden, die gesetzlichen Bestimmungen klare Vorgaben für Bauprojekte enthalten, die Abteilung Bau nun durch eine ausgebildete Fachperson geführt wird und der Gemeinderat Kriegstetten ohnehin im Planungsbereich, für den er verantwortlich ist, mit externen Fachberatern zusammenarbeitet, wird die Baukommission aufgelöst. Die Auflösung der Kommission ist eine reine Zeiterscheinung und ist nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen sinnvoll.

Für den Netzbereich wird die Stelle des Verantwortlichen „Elektra“ geschaffen, da Kriegstetten noch immer Eigentümerin des Stromnetzes ist, das durch eine Fachperson unterhalten wird.

Die Bauverwaltung, der Verantwortliche «Elektra» und das Bausekretariat werden zwar verwaltungsorganisatorisch in den Gemeinderat eingegliedert, bleiben aber vom Gemeinderat unabhängig. Bindeglied ist der Ressortverantwortliche «Bau und Wald». Die 20 % für das Bausekretariat verbleiben bei der Finanzverwalterin, da beide Bereiche sich überlappen. Der Gemeinderat hat seit Februar 2022 eine langsame Überleitung in das neue Modell vorgenommen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die neue Gemeindeordnung zur Totalrevision, um die Umstrukturierung des Bauwesens reglementarisch vorzunehmen. Die Gemeindeordnung GO wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft und für gut befunden. Die Baubehörde wird sich ca. 4 x pro Jahr treffen zwecks Koordination.

Folgende Bestimmungen wurden angepasst (Anpassungen in **grüner** oder **roter** Schrift):

### § 36 Befugnisse

<sup>5</sup> Er wählt folgende Beamte:

- a) die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten;
- b) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter;
- c) die Inventurbeamtin oder den Inventurbeamten;
- d) die Waldbeauftragte oder den Waldbeauftragten;
- e) die Bauverwalterin oder den Bauverwalter;**
- f) die oder der Verantwortliche Elektra.**

### § 39 Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsperiode die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder
a) Wahlbüro	5	2
<del>b) Baukommission</del>	<del>3</del>	
b) Kilbi-OK	3	

### § 46 Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- d) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte;
- e) die oder der Waldbeauftragte;
- f) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter;**
- g) die oder der Verantwortliche Elektra.**

### § 49 Bauverwaltung

<sup>1</sup> Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Er oder sie ist Baubehörde im Sinne der kantonalen Bauverordnung. Die Aufgaben der Bauverwaltung richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>1</sup>, der kantonalen Bauverordnung<sup>2</sup> und dem Baureglement der Gemeinde Kriegstetten.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung beschliesst über Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.

<sup>1</sup> BGS 711.1; BauG

<sup>2</sup> BGS 711.61; BauV



## Submissionsgesetzgebung

Per 1. Juli 2022 werden neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft treten (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung. Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement. Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher keinen Sinn. Die Zuständigkeiten werden neu in der Gemeindeordnung geregelt (neuer § 56):

### § 56 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

<sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Gemeinderat zuständig.

<sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.00: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für alle andere Aufträge: der Gemeinderat.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision der Gemeindeordnung GO sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG: **Beat Bommer** meint, dass die Aufgaben einer Bauverwalterin/eines Bauverwalters, welche/welcher über spezielle Kenntnisse verfügen muss, immer komplizierter werden. Sollte daher in der Gemeindeordnung nicht eine Vorgabe betreffend Qualifikation einer Bauverwalterin/eines Bauverwalters gemacht werden. Er schlägt vor, bzw. stellt den Antrag, dass die Qualifikation einer Bauverwalterin/eines Bauverwalters in der Gemeindeordnung erwähnt wird.

**Simon Wiedmer** meint, dass der Gemeinderat, welcher die Wahlbehörde ist, in der Lage ist, geeignete Personen für die Besetzung der Bauverwaltung anzustellen und möchte daher verzichten, die Qualifikation in der Gemeindeordnung zu erwähnen. Er meint, dass man das dann auch bei Funktionen, wie z.B. der Friedensrichterin/dem Friedensrichter, der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers machen müsste.

### ANTRAG

**Beat Bommer** stellt den Antrag, die Qualifikationen, über welche eine Bauverwalterin/ein Bauverwalter verfügen muss, in der Gemeindeordnung zu erwähnen.

**BESCHLUSS: 5 Ja, 25 Nein, 3 Enthaltungen**

Der Antrag von **Beat Bommer** wird grossmehrheitlich abgelehnt.

### ANTRAG GEMEINDERAT

**BESCHLUSS: einstimmig**

### 3.2 Dienst- und Gehaltsordnung, Totalrevision

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die neue Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) zur Totalrevision, um die Umstrukturierung des Bauwesens reglementarisch vorzunehmen. Die DGO wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft und für gut befunden.

Folgende Bestimmungen wurden angepasst (Anpassungen in **grüner** Schrift):

#### § 5 Gemeindepersonal

<sup>2</sup> Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- d) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte;
- e) die oder der Waldbeauftragte;
- f) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter;**
- g) die oder der Verantwortliche Elektra.**

#### Anhang 2 (Entlöhnung)

##### Bau

Bauverwalterin oder Bauverwalter

gemäss Vereinbarung,  
0.00 bis 70'000.00

Verantwortliche oder Verantwortlicher Elektra

2'400.00

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung DGO sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG: **Beat Bommer** möchte wissen, wie viele Stellenprozente die Aufgaben für die Bauverwaltung in Kriegstetten beinhalten.

**Uriel Kramer** sagt, dass es ca. 20 - 25 % sind.

#### BESCHLUSS: einstimmig

---

### 3.3 Baureglement, Totalrevision

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das neue Baureglement zur Totalrevision, um die Umstrukturierung des Bauwesens reglementarisch vorzunehmen. Das Baureglement wurde vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und für gut befunden. Die einzigen Änderungen betreffen die Bezeichnung der Baubehörde (Bauverwaltung statt Baukommission), die korrekte Bezeichnung der Rechtsmittel sowie die Gebühren, die neu im externen Gebührenreglement geregelt werden.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision des Baureglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG: kein Wortbegehren

**BESCHLUSS: einstimmig**

---

### **3.4 Gebührenreglement, Teilrevision**

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das neue Gebührenreglement zur Teilrevision. Die Höhe der Baubewilligungsgebühr wird neu in § 27bis Gebührenreglement geregelt, statt wie bis anhin im Baureglement. Ziel soll es sein, künftig jegliche Art von Gebühren im Gebührenreglement festzuhalten. Die Baugebühren wurden, da seit Jahren nicht mehr angepasst, entsprechend unseren Nachbargemeinden von 1.75 Promille der Bausumme, mindestens Fr. 80.00, auf 2 Promille der Bausumme, mindestens Fr. 100.00, angehoben. Im Hinblick auf den anfallenden Zeit- und Arbeitsaufwand zur Behandlung der Baugesuche ist die Gebühr angemessen und adäquat. Dies ist eine der Gebühren, die seit Jahren nie angepasst worden ist. So müssen bei vielen Baugesuchen Abklärungen getroffen werden, was ein Mehraufwand bedeutet.

Folgende Bestimmung wurden ergänzt:

#### **§27bis Baugebühren**

Die Baubewilligungsgebühr beträgt 2 Promille der Bausumme, mindestens jedoch Fr. 100.00.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Teilrevision des Gebührenreglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG: kein Wortbegehren

**BESCHLUSS: einstimmig**

---

### **3.5 Reglement zum Planungsausgleich, neu**

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem Raumplanungsgesetz entstehen. Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind, resp. aufgelegt werden.

Jede Gemeinde hat ein Planungsausgleichsreglement zu erarbeiten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt. Dabei werden minimal ein zusätzlicher Abgabesatz festgelegt sowie die Zuständigkeiten geklärt. Die Festsetzung (Bemessung) der Ausgleichsabgabe ist möglichst zeitnah nach Rechtskraft der planerischen Massnahme vorzunehmen, durch die von der Gemeinde bezeichnete Stelle.

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, den zu erfassenden Planungsmehrwert analog unseren Nachbargemeinden und analog Kanton mit einem Abgabesatz von 20 Prozent auszugleichen. Das Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

**Simon Wiedmer sagt**, dass das Landwirtschaftsland, welches in Bauland umgezont wird sowie die Reservezone, welche in die Bauzone überführt wird, sind mehrwertabgabepflichtig.

Es ist nichts anderes als fair, wenn diejenigen, die durch die Umzonung an Mehrwert gewinnen, einen Prozentsatz der Gemeinde abgeben. Das Geld wird ausschliesslich für raumplanerische Projekte verwendet.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Dem neuen Planungsreglement sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

**DETAILBERATUNG:** **Beat Bommer** fragt, ob dies nur bei Landwirtschaftsland oder ebenfalls bei Aufzonungen angewendet wird. Gemäss **Uriel Kramer** sind die Aufzonungen von Grundstücken in Kriegstetten nicht mehrwertabgabepflichtig.

**Beat Bommer** möchte wissen, wann die Abgabe des Mehrwerts fällig ist.

**Uriel Kramer** teilt mit, dass die Mehrwertabgabe grundsätzlich bei der Einzonung fällig wird. Die Gemeinde kann jedoch vereinbaren, dass die Zahlung erst fällig wird, wenn die Überbauung abgeschlossen ist. Ob die Gemeinde Kriegstetten überhaupt einzonen kann, ist eine Frage, die nicht abschliessend geklärt ist. Im Richtplan wird festgehalten, dass die Gemeinde die Reservezone zu überprüfen hat und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuführen ist. Eigentümer von Liegenschaften, die in der Bauzone sind, sind von diesem Reglement nicht betroffen.

#### **BESCHLUSS: einstimmig**

---

### **3.6 Aufhebung Submissionsreglement**

Per 1. Juli 2022 werden neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft treten (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement. Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher keinen Sinn. Werden die Zuständigkeiten neu in der Gemeindeordnung geregelt (neuer §56, siehe unter Traktandum 3.1), ist gleichzeitig ein allfälliges Submissionsreglement im Sinne einer Fremdaufhebung zur Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Aufhebung des Submissionsreglements der Gemeinde Kriegstetten per 1. Juli 2022 sei zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

**DETAILBERATUNG:** kein Wortbegehren

**BESCHLUSS: einstimmig**

---

### **3.7 VBZAS Aare Süd, Statutenrevision 2022**

Der Verband für Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS hat 2021 die geltenden Statuten VBZAS aufgrund von Klärungsbedarf in einigen Punkten bereinigt und eine redaktionelle Bearbeitung und Konkretisierung vorgenommen. Im Wesentlichen ging es darum, Lücken zu schliessen und sprachliche Anpassungen vorzunehmen.

#### **Wesentliche inhaltliche Anpassungen:**

Die hauptsächlichsten inhaltlichen und formellen Änderungen sind:

- Verweis auf bisherige Organisationen streichen
- Geschäftsordnung auf Vorstand beschränken
- Amtsdauer des Vorstandes auf einen Zeitabschnitt nach den Gemeindewahlen festzulegen
- Finanzkompetenz des Vorstandes festlegen
- DV: Mehrfachstimmvertretung einführen, Frist von 1 Monat für den Versand und Unterlagen regeln
- Frist von 2 Monaten für Anträge festsetzen
- Kein Immobilienbesitz → der Verband selber darf keine eigenen Immobilien besitzen
- Geschlechtsneutrale Formulierung
- Sprachliche Präzisierungen

Die Verbandsgemeinden hatten nach dem Versand der bereinigten Statuten vom 3. Dezember 2021 bis zur Delegiertenversammlung vom 23. März 2022 Zeit, diese Fassung zu prüfen und Änderungsanträge fristgerecht einzureichen.

An der Delegiertenversammlung vom 23. März 2022 wurden die mit zwei Änderungen zu Bestimmungen des Regionalen Führungsstabs angepassten Statuten genehmigt.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Die neu bereinigten Statuten VBZAS seien in der vorliegenden Form zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG: kein Wortbegehren

**BESCHLUSS: einstimmig**

## 4. Informationen aus dem Gemeinderat

### Informationsveranstaltung Machbarkeitsstudie HOeK

**Simon Wiedmer** teilt mit, dass am 1. Juni 2022 die Informationsveranstaltung zur Machbarkeitsstudie Kooperation HOeK in der Mehrzweckhalle in Oekingingen stattgefunden hat. Es hat sehr gut aufgezeigt, wohin der Weg der Gemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingingen in den nächsten Jahren gehen soll.

### Projekt Neubau Turnhalle Kriegstetten

Das Projekt «Neubau Turnhalle» ist sehr eng verbunden mit der Veranstaltung, die am 1. Juni 2022 stattgefunden hat. Der Gemeinderat hat, nachdem die Projektstudie vorlag, entschieden, das Projekt «Neubau Turnhalle» vorübergehend zu sistieren. Der Gemeinderat will mit den anderen zwei Gemeinden eine grossmehrheitliche Lösung suchen. Es muss entschieden werden, ob an einem Schulstandort festgehalten werden soll oder ob es drei Schulstandorte benötigt. Die ganze Arbeit, die bis jetzt gemacht worden ist, wird aus der Schublade genommen, sobald es soweit ist.

### Wahl neuer Gemeindearbeiter

**Simon Wiedmer** teilt mit, dass unser bisherige Gemeindearbeiter, Jörg Zumsteg, Ende Oktober 2022 pensioniert wird. **Remo Büttler**, der in Kriegstetten aufgewachsen ist und heute in Halten lebt, wird seine Nachfolge am 1. August 2022 antreten.

### Waldbegehung am 4. Juni 2022

**Simon Wiedmer** weist darauf hin, dass am Samstag, 4. Juni 2022 um 11.00 Uhr die Waldbegehung, welche erstmals die Gemeinde Kriegstetten organisiert, stattfinden wird. Der Treffpunkt ist um 11.00 Uhr beim Hornusserhaus in Kriegstetten.

---

## 5. Verabschiedung Funktionäre

**Simon Wiedmer** sagt, dass heute Abend zwei Funktionärinnen und ein Funktionär verabschiedet werden. Er heisst Ursula Müller, die anwesend ist, herzlich willkommen. Vreni Zimmermann und Stefan Stulz mussten sich leider entschuldigen.

**Ursula Müller** hat seit Jahrzehnten mit Unterbrüchen in verschiedenen Ämtern in der Gemeinde gearbeitet. Zum Teil wurde sie bereits verabschiedet. Ab August 2017 war Ursula Müller als Aktuarin in der damaligen Bau- und Werkkommission tätig. Im August 2020 übernahm sie das Präsidium der Baukommission und leitete diese bis Ende Februar 2022. **Simon Wiedmer** dankt **Ursula Müller** für ihr grosses Engagement zum Wohle der Gemeinde. Als Geschenk wird ihr durch **Simon Wiedmer** ein Gewerbeegutschein von Kriegstetten sowie ein Blumenstraus überreicht.

**Vreni Zimmermann** ist seit August 2018 Delegierte der Kreisschule HOEK. Mit dem Ende des Schuljahres 2021/22 wird sie per Ende Juli 2022 ihr Amt niederlegen.

**Stefan Stulz** war seit April 2019 bis Ende Februar 2022 Mitglied in der Baukommission.

---

## 6. Verschiedenes

### Nächste Gemeindeversammlung

Die nächste Gemeindeversammlung (Budget 2023) findet am **Donnerstag, 1. Dezember 2022 um 19.30 Uhr** in der Mehrzweckhalle in Kriegstetten statt.

## Fragen, Anregungen aus der Versammlung

**Johann Lüthi** bedankt sich bei den Anwesenden, dass sie sich für den Kauf des Hornusserhauses entschieden haben. Der Erwerb des Hornusserhauses war eines der Anliegen der damaligen Bürgergemeinde. Weiter dankt er dem Gemeinderat, unter der Leitung von Simon Wiedmer, für ihre Arbeit, die sie das ganze Jahr leisten.

---

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und wünscht allen einen schönen Sommer. Der Gemeinderat lädt die Anwesenden zu einem Getränk im Restaurant Pisoni ein.

Schluss der Gemeindeversammlung: 20.45 Uhr

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Simon Wiedmer Margrit Jaggi